



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2014
(OR. en)**

6726/14

**RECH 82
COMPET 125
IND 72
ENER 79
AGRI 135
DELECT 37**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Februar 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 968 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 14.2.2014 über eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse für das Gemeinsame Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 968 final.

Anl.: C(2014) 968 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.2.2014
C(2014) 968 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 14.2.2014

über eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse für das Gemeinsame Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Rahmen von Horizont 2020 wurde zur Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft im Bereich der biobasierten Industriezweige das Gemeinsame Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI JU) gegründet. Dieses Gemeinsame Unternehmen wird sich schwerpunktmäßig mit der Umwandlung nicht essbarer Teile von Pflanzen (z. B. Holz, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Rückstände) und biologisch abbaubarer Abfälle in biobasierte Produkte und Biokraft- und -brennstoffe befassen. Bei dem Gemeinsamen Unternehmen BBI handelt es sich um eine öffentlich-private Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und dem Konsortium „Biobasierte Industriezweige“ (BIC AISBL). Die beträchtliche Hebelwirkung von 2,8:1 ergibt sich aus den bedeutenden Mittelzusagen von Seiten der BIC-Mitglieder aus dem Privatsektor in Höhe von 2,8 Mrd. EUR und den öffentlichen Investitionen von bis zu 1 Mrd. EUR.

Für das Gemeinsame Unternehmen BBI wird die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse gelten. Jedoch erfordern die besonderen Erfordernisse der Funktionsweise dieser Initiative, insbesondere die derzeitige Fragmentierung dieses im Entstehen begriffenen Industriesektors mit seinen zahlreichen kleinen bis mittleren Akteuren, eine Ausnahmeregelung in Bezug auf diese Verordnung (siehe Abschnitt 3).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission organisierte zwei Sitzungen – am 17. und am 25. September 2013 – , um den von den Mitgliedstaaten benannten Experten den Entwurf des delegierten Rechtsakts vorzulegen und ihn mit ihnen zu erörtern. Die während der Sitzungen geäußerten und die nach den Sitzungen schriftlich übermittelten Kommentare der Experten wurden weitgehend berücksichtigt. Daher hat eine große Mehrheit der Experten die beigefügte Fassung des im Entwurf vorliegenden delegierten Rechtsakts gebilligt. Der ursprüngliche und der endgültige Entwurf wurden gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt wird auf der Grundlage von Artikel 290 AEUV und gemäß der Ermächtigung erlassen, die der Rat und das Europäische Parlament der Kommission in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse erteilt hat.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung ist die Kommission im Hinblick auf die Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Funktionsweise von Fördereinrichtungen, die nach Artikel 187 AEUV gegründet wurden, befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 56 der genannten Verordnung zu erlassen.

Im Hinblick auf das Gemeinsame Unternehmen BBI ist die Kommission befugt, einen delegierten Rechtsakt zur Förderfähigkeit zu erlassen. Die Ausnahmeregelung ist durch die Tatsache gerechtfertigt, dass das Gemeinsame Unternehmen BBI die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Sekundarschulen und Hochschulen sowie sonstigen Einrichtungen fördert und dabei gleichzeitig die größtmögliche Hebelwirkung auf private Investitionen entfaltet.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es gibt keine spezifischen Auswirkungen auf den Haushalt hinsichtlich des EU-Beitrags zum Gemeinsamen Unternehmen BBI, der in der vorgeschlagenen Verordnung des Rates festgelegt ist.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 14.2.2014

über eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse für das Gemeinsame Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006¹, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013² des Europäischen Parlaments und des Rates wird das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) (Horizont 2020) festgelegt und die Beteiligung der Union an öffentlich-privaten Partnerschaften, einschließlich gemeinsamer Unternehmen, in zentralen Bereichen vorgesehen, in denen Forschung und Innovation zu den Zielen der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Union und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen können.
- (2) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen von Horizont 2020 sollte mit der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 in Einklang stehen. Um jedoch den besonderen Erfordernissen der Funktionsweise von gemeinsamen Unternehmen, die gemäß Artikel 187 des Vertrags im Bereich der biobasierten Industriezweige gegründet werden, Rechnung zu tragen, wurde der Kommission für die Laufzeit von Horizont 2020 die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104.

- (3) Das Gemeinsame Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ (BBI JU) wurde durch die [Verordnung (EU) Nr. /³ des Rates] im Bereich der biobasierten Industriezweige zur Durchführung der gemeinsamen Technologieinitiative für biobasierte Industriezweige mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 gegründet.
- (4) Durch die Funktionsweise des Gemeinsamen Unternehmens ergeben sich besondere Erfordernisse, um die Teilnahme bestimmter Arten von Teilnehmern zu erleichtern und zu fördern. Diese besonderen Erfordernisse der Funktionsweise sind auf die derzeitige Fragmentierung dieses im Entstehen begriffenen Industriesektors mit seinen zahlreichen kleinen bis mittleren Akteuren zurückzuführen. Die Teilnahme dieser Akteure sowie von Sekundarschulen und Hochschulen und sonstigen Einrichtungen am Gemeinsamen Unternehmen BBI sollte erleichtert und gefördert werden, da sie anerkanntermaßen über hohe Kompetenzen auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung verfügen. Um eine größtmögliche Hebelwirkung auf private Investitionen zu erreichen, sollten bei anderen Maßnahmen als Innovationsmaßnahmen nur diese Akteure für eine Förderung durch das Gemeinsame Unternehmen BBI in Frage kommen.
- (5) Dementsprechend ist es sinnvoll, eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 vorzusehen, damit die Förderfähigkeit bei anderen Maßnahmen als Innovationsmaßnahmen auf Einrichtungen wie kleine und mittlere Unternehmen oder Sekundarschulen und Hochschulen beschränkt wird –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 kommen im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens „Biobasierte Industriezweige“ bei Maßnahmen im Bereich der biobasierten Industriezweige, die keine Innovationsmaßnahmen sind, nur die folgenden Teilnehmer für eine Förderung durch das Gemeinsame Unternehmen „Biobasierte Industriezweige“ in Frage:

- (a) kleine und mittlere Unternehmen;
- (b) Sekundarschulen und Hochschulen;
- (c) gemeinnützige Rechtspersonen, einschließlich solcher, zu deren Haupttätigkeiten die Forschung oder technologische Entwicklung gehört;
- (d) die Gemeinsame Forschungsstelle;
- (e) internationale Organisationen von europäischem Interesse.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

³ (Vollständiger Titel der Verordnung + ABL.-Fundstelle)

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14.2.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*